

In diesen Fällen kann der König auch in der Frage der Abweisung, Entfernung oder Ausweisung der Ausländer das Nötige anordnen.

§ 50. Auf die diplomatischen oder besoldeten konsularischen Vertreter fremder Mächte sowie auf deren Familien und Bedienung finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als es der König bestimmt.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Kuriere fremder Mächte. Für diese gelten die besonderen vom König erlassenen Vorschriften.

§ 51. Der König kann unter besonderen Umständen in gewissen Fällen oder für bestimmte Gruppen von Ausländern Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1—4, 13 und 14 festsetzen, jedoch mit der Maßgabe, daß Ausländer über 16 Jahre immer verpflichtet sind, der Polizeibehörde bei ihre Ankunft die erforderlichen Erklärungen abzugeben, sowie daß eine Arbeitsanstellung ohne Arbeitszulassung nicht länger als 3 Monate, von der Ankunft gerechnet, dauern darf.

Das Recht, in gewissen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2, 13 und 14 zuzulassen, kann vom König dem Sozialministerium übertragen werden.

§ 52. Die näheren Vorschriften über Pässe, ihre Visierung usw. erläßt der König.

Ebenso erläßt der König die näheren Vorschriften, die im übrigen zur Ausführung dieses Gesetzes bezüglich der Vollstreckung der Abweisung, Entfernung und Ausweisung erforderlich sind.

Ebenso erläßt der König die Bestimmungen über die Höhe der Gebühr des Verteidigers auf Grund des § 23 oder eines Dolmetschers.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1928 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1932. (Es folgen Übergangsbestimmungen und Bestimmungen über die Aufhebung der bisher diese Materie regelnden Gesetze und Verordnungen.)

\* \* \*

## II. Rechtsprechung

### Höchstes Gericht

28. Feb. 1928. (Nytt Juridisk Arkiv 1928, I. S. 125)

Richterliches Prüfungsrecht der Verfassungsmäßigkeit vom König erlassener Verordnungen.

*Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vom König auf administrativem Wege ausgefertigter Verordnungen, die Einfuhrverbote bzw. besondere steuerliche Maßnahmen bezüglich bestimmter Warengattungen enthalten, durch die Gerichte.*

beigefügt  
 14. 13. 5. 1932  
 1. Jan. 31. XII. 1932

Die klagende Firma, die sich durch die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Januar 1922 betreffend das Verbot der Einfuhr gewisser Tabakwaren und der vom König in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Reichstages ausgefertigten Verordnung vom 24. Januar 1922 betreffend eine besondere Steuer für Tabakwaren geschädigt fühlte, behauptete deren Verfassungswidrigkeit. Da nach § 60 der Verfassung die Bestimmung der Ein- und Ausfuhrzölle Sache des Reichstages sei und ein Einfuhrverbot natürlicherweise eine Änderung der Höhe dieser Abgaben herbeiführe, sei die Mitwirkung des Reichstages eine notwendige Bedingung für die Rechtsgültigkeit eines solchen Verbots. § 1 der Gewerbeordnung berechnete jeden Schweden, aus dem Auslande Waren einzuführen, und das Prinzip der Gewerbefreiheit sei durch die §§ 16 und 114 der Verfassung mit einem Rechtsschutz ausgerüstet, der den einzelnen Untertan berechtige, die Gerichte anzurufen, falls der Staat in diese seine garantierte Rechtssphäre eingreife. Nach der Rechtslehre hätte der König nur das Recht, ein Einfuhrverbot in besonderen Fällen zu erlassen, nämlich zur Abwehr von Not oder Pest oder bei drohender Kriegsgefahr. Eine solche Situation habe in diesem Falle nicht vorgelegen, das Einfuhrverbot vom 7. Januar 1922 sei daher verfassungswidrig und somit rechtlich irrelevant.

Man sei ferner davon ausgegangen, daß man einer wirtschaftlichen Verordnung, wie der Verordnung vom 24. Februar 1922 rückwirkende Kraft beilegen dürfe. Eine solche Kompetenz bestände jedoch nach der Verfassung nicht, jedenfalls nicht, ohne daß dem einzelnen voller Ersatz des dadurch entstehenden Schadens geleistet würde. Die rückwirkende Kraft der Kgl. Verordnung vom 24. Februar 1922 stehe in der schwedischen Praxis einzig da.

Den Rechtsübergreif, der in dem Einfuhrverbot und in den rückwirkenden Bestimmungen enthalten sei, habe der Staat in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender vorgenommen. Das aber sei von Interesse für die Frage, ob das Gericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verordnungen zuständig sei. Denn falls der Staat in dieser Eigenschaft den Rahmen seiner Befugnisse überschreite, könne der Betroffene vor den ordentlichen Gerichten die Wiederherstellung seiner Rechtslage verlangen.

Die Krone bestritt die Klagebehauptungen.

Das Einfuhrverbot sei verfassungsmäßig. Auf jeden Fall sei offenbar, daß der Reichstag, der sozusagen mit dem Einfuhrverbot als Grundlage für seine Besteuerungsmaßnahmen gerechnet habe, es durch deren Erlaß sanktioniert habe. Im übrigen sei die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Einfuhrverbots gleichgültig. Denn der Kläger hätte nicht dargetan, daß er auf Grund des Einfuhrverbots Schaden erlitten habe, sondern seine Klage richte sich lediglich gegen den vermeintlich verfassungswidrigen Inhalt der Kgl. Verordnung vom 24. Februar 1922. Den Gerichten aber stände eine Prüfung, ob eine vom Reichstag angenommene und vom König in der gehörigen Form verkündete Steuerverordnung verfassungsmäßig sei, nicht zu. Fände aber eine solche Prüfung statt,

so reduziere sich die ganze Frage dahin, ob der Reichstag Verbrauchssteuern für Waren auferlegen könne, die von einer Person vor Erlaß der Steuervorschriften eingekauft worden seien. Irgendeine Verfassungsbestimmung, die dem entgegenstände, gäbe es nicht. Ferner sei die fragliche Steuermaßnahme nicht ein Ausfluß der Tätigkeit des Staates als Gewerbetreibender, sondern des dem Staate zustehenden »jus imperii«.

Die beiden ersten Instanzen wiesen die Klage ab, weil die Gerichte die Verfassungsmäßigkeit der in gehöriger Ordnung ausgefertigten Kgl. Verordnungen nicht zu prüfen hätten und daher nicht auf die Klage eingehen könnten.

Das Höchste Gericht kam in seinem Urteil ebenfalls zur Klageabweisung, »da das, was der Kläger für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Verordnungen geltend mache, nicht durchschlage«.

\*                      \*                      \*

## 12. Schweiz

### I. Gesetzgebung

#### **Bundsgesetz über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege**

11. Juni 1928. (In Kraft getreten am 1. März 1929.) (Eidgen. Gesetzessammlung Bd. 44 [1928] S. 779 ff.)

Erster Abschnitt.

#### **Verwaltungsrechtspflege.**

##### I. Verwaltungspflege durch das Bundesgericht.

###### *I. Allgemeine Bestimmungen.*

###### *Art. 1.*

Die eidgenössische Verwaltungsgerichtsbarkeit wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Bundesgericht übertragen.

###### *Art. 2.*

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird von der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts ausgeübt.

Das Bundesgericht kann durch Reglement verwaltungsrechtliche Sachen, die mit zivilrechtlichen Verhältnissen zusammenhängen, den Zivilabteilungen übertragen.

In gleicher Weise kann es verwaltungsrechtliche Sachen aus dem Dienstverhältnis der Bundesbeamten der Kammer für Beamtenachen zuweisen.